

1.2.2.

Organisationsreglement für die Aufgabendatenbank der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

vom 23. Januar 2014

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007,

in Umsetzung der Beschlüsse der EDK-Plenarversammlung zum Aufbau einer Aufgabendatenbank vom 25. Oktober 2012 und zur Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vom 20. Juni 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt Aufbau, Finanzierung, Organisation und Steuerung des Betriebs der Aufgabendatenbank (ADB) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Art. 2 Zweck

¹Die ADB beinhaltet eine gesamtschweizerisch zu verwendende technische Struktur zur Aufbewahrung und zum Aus-

tausch von Aufgaben im Hinblick auf die Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen auf Systemebene (Systemmonitoring) und auf individueller Ebene (individuelle Standortbestimmungen der Kantone).

²Sie dient der EDK mittels eines Prozesses zur Entwicklung von an den Grundkompetenzen geeichten Aufgaben und Tests zur Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen.

³Aufgaben, die an den Grundkompetenzen geeicht sind, können von der ADB für andere Projekte zur Verfügung gestellt werden.

⁴Die ADB kann von Kantonen und Sprachregionen im Bereich von individuellen Standortbestimmungen genutzt werden.

II. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

Die ADB hat insbesondere die Aufgaben,

- a. eine multifunktionale und mehrsprachige technische Struktur bereitzustellen,
- b. eine gesamtschweizerische Messskala sicherzustellen,
- c. einen Aufgaben- und Testentwicklungsprozess zu etablieren, in dessen Rahmen Aufgaben sowie Tests entwickelt und an den Grundkompetenzen geeicht werden können,
- d. den Austausch von Aufgaben für die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen) sowie den Austausch von Aufgaben für Projekte der Kantone zu koordinieren.

Art. 4 Dienstleistungen

Die ADB kann zur Aufgabenentwicklung, für das Zurverfügungstellen von Aufgaben oder zur Eichung von Aufgaben an den Grundkompetenzen Aufträge entgegennehmen.

III. Organisation

Art. 5 Grundsatz

¹Die Verantwortung für die ADB liegt bei der EDK. Diese überträgt die strategischen und operativen Aufgaben an

- a. den Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS) und
- b. die Geschäftsstelle ADB.

²Die Leistungen der ADB in den Bereichen Fachdidaktik, Psychometrie und Technik basieren auf Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

Art. 6 EDK-Plenarversammlung

Der Plenarversammlung der EDK obliegen insbesondere die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung.

Art. 7 Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS)

¹Der Kosta HarmoS ist das strategische Organ der ADB.

²Der Kosta HarmoS hat insbesondere die Aufgaben,

- a. die Erfüllung der strategischen Ziele der ADB zu gewährleisten,
- b. das Budget und die Jahresrechnung zu Händen von Vorstand und Plenarversammlung der EDK zu verabschieden,
- c. die Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträge bezüglich der Leistungen in den Bereichen Fachdidaktik, Psychometrie und Technik abzuschliessen,
- d. über Aufträge an die ADB, namentlich zur Aufgabenentwicklung oder zur Eichung von Aufgaben an den Grundkompetenzen, zu entscheiden,
- e. die Anbindung der ADB an Large Scale Assessments in der Schweiz, namentlich an die Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen und PISA, sicherzustellen und
- f. ein international zusammengesetztes wissenschaftliches Soundingboard für die Review-Funktion einzusetzen.

³Die Geschäftsstelle ADB hat im Kosta HarmoS zu den betreffenden Traktanden Einsitz mit beratender Stimme.

Art. 8 Geschäftsstelle ADB

¹Die Geschäftsführung der ADB wird durch die Geschäftsstelle ADB bei der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) besorgt.

²Sie ist zuständig,

- a. die Bereiche Fachdidaktik, Psychometrie und Technik der ADB zu koordinieren,
- b. den Aufgaben- und Testentwicklungsprozess sicherzustellen und zu koordinieren,
- c. die technische und konzeptuelle Weiterentwicklung der ADB zu koordinieren,
- d. ein Netzwerk von Experten und Expertinnen der Sprachregionen zu pflegen und den regelmässigen Austausch zu koordinieren,
- e. die Transferleistung zwischen den Sprachregionen sicherzustellen und
- f. die Rechnung der ADB zu führen sowie das Budget und die Jahresrechnung zu Handen des Kosta HarmoS zu erstellen.

³Der Kosta HarmoS kann der Geschäftsstelle ADB die Erbringung der Leistungen im Bereich der Psychometrie übertragen.

Art. 9 Finanzierung

¹Die Finanzierung der ADB erfolgt durch

- a. eine jährliche Grundfinanzierung, die sich aus Beiträgen der Kantone zusammensetzt, und
- b. Entschädigungen für das Zurverfügungstellen von Aufgaben und für Dienstleistungen gemäss Artikel 2 und 4.

²Der Vorstand der EDK definiert das Finanzierungskonzept und legt die Tarife für die Entschädigungen gemäss Absatz 1 litera b fest.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 23. Januar 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Christoph Eymann

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl